



Code of Conduct
MESSEWIRTSCHAFT

CODE OF CONDUCT

DER MESSEWIRTSCHAFT

**AUF INITIATIVE DES FAMA –
FACHVERBAND MESSEN UND AUSSTELLUNGEN E.V.**

Stand: 20.10.2016

1. Präambel

- 1.1 Dieser Code of Conduct (CoC) wurde von Vertretern der Messewirtschaft im Bewusstsein um den Nutzen fairer und verlässlicher Rahmenbedingungen für die Standortwahl von Messen und Ausstellungen formuliert.
- 1.2 Viele Betreiber von Messegeländen treten zugleich als Veranstalter von Messen und Ausstellungen auf. Daneben gibt es zahlreiche Unternehmen, die ausschließlich in der Veranstalterrolle agieren. Die Unterzeichner messen einer fairen und transparenten Ausweisung der Verfügbarkeit geeigneter Infrastruktur für Messen und Ausstellungen eine große Bedeutung für die Messewirtschaft bei – auch für ihre Positionierung im internationalen Wettbewerb.
- 1.3 Die Unterzeichner sind sich einig, dass dieser CoC für ihre Zusammenarbeit stabilisierend und vertrauensfördernd wirken soll. Er soll die Unterzeichner dabei unterstützen, ihre individuellen Bedürfnisse, die sich aus der besonderen Marktsituation zwischen Geländebetreiber und Gastveranstalter ergeben, angemessen abzubilden. Die Unterzeichner sind sich außerdem einig, dass ihre Zusammenarbeit zu jeder Zeit von Fairness, Transparenz und den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes geprägt sein soll. Sie versprechen sich gegenseitig Rücksichtnahme und Fairness und wollen einen offenen und konstruktiven Dialog pflegen.
- 1.4 Die Unterzeichner beabsichtigen, diesen CoC in den relevanten Bereichen ihrer Unternehmen vorzustellen und zu beachten.
- 1.5 Dieser CoC steht allen Marktteilnehmern der internationalen Messewirtschaft zur Unterzeichnung offen. Er begründet keine Absprachen zwischen den Unterzeichnern und sie gewähren einander keine in diesem CoC begründeten Rechte oder Pflichten. Der CoC wird – in seiner jeweils aktuellen Fassung – in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.
- 1.6 Dieser CoC beinhaltet ausschließlich einseitige Absichtserklärungen ohne Rechtsbindungswillen.

2. Gemeinsames Verständnis

2.1 Terminfindung

- 2.1.1 Die Unterzeichner sind sich einig, dass die einvernehmliche und an den Bedürfnissen einer erfolgreichen Veranstaltung orientierte Terminfindung, eine große Bedeutung für deren marktgerechte Entwicklung hat.
- 2.1.2 Die unterzeichnenden Geländebetreiber sichern ihre Bereitschaft zu, sich aktiv um Chancengleichheit für alle Messen und Ausstellungen an ihrem Standort zu bemühen. Sie tragen im Rahmen ihres Einflussbereichs dafür Sorge, dass sich Gastveranstaltungen am Standort marktgerecht entwickeln können.

2.2 Transparenz und Offenheit

- 2.2.1 Die Geländebetreiber sind bei der Kalkulation ihrer Preise für die Anmietung der Messegelände ebenso frei, wie die Gastveranstalter bei der Kalkulation ihrer Preise gegenüber den Ausstellern und Besuchern der Veranstaltungen. Die Unterzeichner sind sich im Lichte dieses Grundsatzes einig, dass bei jeder Veranstaltung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Interesse an einem kostendeckenden und gewinnorientierten Betrieb von Messegeländen einerseits und der Berechnung und Erhebung marktgerechter Preise im Rahmen der kostendeckenden und gewinnorientierten Planung und Durchführung der Veranstaltung andererseits, einen zentralen Faktor für den Erfolg der Veranstaltung darstellt.
- 2.2.2 Die Unterzeichner sind sich in ihrem Bestreben nach Transparenz, Offenheit und Planbarkeit im Zuge der einzelvertraglichen Verhandlungen zur Durchführung einer Veranstaltung einig. Sie pflegen im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Regelungen bei diesen Vertragsverhandlungen eine Sensibilität für Fairness im gegenseitigen Umgang mit den berechtigten Interessen ihrer Vertragspartner und der sonstigen Marktteilnehmer.

2.3 Vertragsdienstleister

- 2.3.1 Die unterzeichnenden Gastveranstalter verstehen, dass Geländebetreiber für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, die eine besondere Orts- und Sachkenntnis der Infrastruktur vor Ort erfordern, definierte Vertragsdienstleister einbinden. Sie beabsichtigen, diese Vertragsbeziehung zu respektieren und damit verbundene, insgesamt marktgerechte Konditionen zu akzeptieren.
- 2.3.2 Die unterzeichnenden Geländebetreiber sichern ihrerseits angemessene Flexibilität zu, vor allem für weniger kritische Aufgabenbereiche und für Veranstaltungen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Themas auf diese Flexibilität angewiesen sind.

2.4 Schutz von Veranstaltungsthemen und Geschäftsgeheimnissen

- 2.4.1 Die Unterzeichner sind sich einig, Themenschutz zu bereits laufenden oder in Planung befindlichen Veranstaltungen allenfalls im Rahmen

der nationalen und europäischen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und rein auf den jeweiligen Messestandort bezogen, einzelvertraglich zwischen dem Messegeländebetreiber und dem Gastveranstalter zu vereinbaren. Sie beabsichtigen, solche bereits bestehenden einzelvertraglichen Vereinbarungen bezüglich Themenschutz am jeweiligen Messestandort zu respektieren und im Zweifel den offenen Dialog zu suchen. Gemeinschaftliche wechselseitige Absprachen der Unterzeichner sind dadurch nicht begründet, es besteht insbesondere keine Verpflichtung der Unterzeichner zum Abschluss solcher einzelvertraglicher Vereinbarungen zum Themenschutz.

- 2.4.2 Die Unterzeichner sichern sich in allen unternehmerischen Bereichen strikte Vertraulichkeit in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse, von denen sie bei der Anfrage von Veranstaltungsterminen Kenntnis erlangen, zu. Sie sichern sich auch zu, sich aus der Kenntnis derartiger Geschäftsgeheimnisse keine Vorteile zu Lasten des jeweils anderen zu verschaffen.

2.5 Datenschutz

- 2.5.1 Auf Basis der gesetzlichen Regelungen sichern sich die Unterzeichner zu, zum Zwecke der Auftragsabwicklung erhaltene Kundendaten ausschließlich zu diesem Zweck zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden.
- 2.5.2 Die Unterzeichner sichern weiter zu, ihre Vertragsdienstleister und sonstige mit den Daten in Berührung kommende Dritte auf die gleichen strengen Maßstäbe des Datenschutzes rechtswirksam zu verpflichten.

3. Mediation

- 3.1 Die Unterzeichner sind sich einig, dass ihre Geschäftsbeziehungen von Aufrichtigkeit, Transparenz und Berechenbarkeit geprägt sein sollen. Für den Fall, dass dennoch Unstimmigkeiten auftreten oder Verhandlungen ins Stocken geraten, kann eine Mediation erfolgen, wenn sich die Beteiligten darauf einigen.
- 3.2 Für den Fall, dass die Beteiligten zu einer Mediation bereit sind, sich jedoch nicht auf eine Mediationsstelle einigen können, schlägt die Geschäftsstelle des FAMA auf Wunsch der Beteiligten ein auf Mediation spezialisiertes Anwaltsbüro vor. Die Kosten für die Mediation werden zu gleichen Teilen zwischen den Akteuren geteilt.
- 3.3 Das Mediationsergebnis hat für alle Akteure empfehlenden Charakter. Sie verpflichten sich, das Mediationsergebnis zu hören und sich konstruktiv mit ihm auseinanderzusetzen.

4. Praktische Anwendung und Weiterentwicklung

- 4.1 Die Unterzeichner erhalten als Bestätigung ihrer Selbstverpflichtung eine Urkunde und sind berechtigt, ein Siegel zu führen, das sie werblich nutzen dürfen. Auf der FAMA Website wird eine Liste der Unterzeichner öffentlich geführt.
- 4.2 Die Unterzeichner vereinbaren, dass dieser CoC in Zukunft regelmäßig weiterentwickelt werden soll. Zu diesem Zweck organisiert der FAMA jährlich eine Unterzeichnerversammlung, auf der ein Austausch über diese Weiterentwicklung stattfindet. Neue Unterzeichnungen werden grundsätzlich nur zu diesem Anlass von persönlich Anwesenden entgegengenommen.
- 4.3 Jeder Unterzeichner hat das Recht, Vorschläge zur Weiterentwicklung des CoC zur Unterzeichnerversammlung einzubringen.
- 4.4 Die Unterzeichnerversammlung legt jeweils den Rahmen für die Weiterentwicklung des CoC fest. Dazu wird unter Führung der FAMA-Geschäftsstelle ein Prozess initiiert, an dem sich jeder Unterzeichner beteiligen soll.
- 4.5 Die Unterzeichnerversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine weiterentwickelte Fassung beschließen, welche die bisherige Fassung ersetzt.
- 4.6 Jeder Unterzeichner kann seine Zustimmung zu diesem CoC widerrufen. Dieser Widerruf ist schriftlich an die Geschäftsstelle des FAMA zu richten. Die Führung des Siegels ist ab dem Widerruf untersagt und das Unternehmen wird von der Liste der Unterzeichner gestrichen.
- 4.7 Eine Zweidrittelmehrheit der Unterzeichnerversammlung ist dazu berechtigt, andere Unterzeichner, die diesen CoC ganz oder teilweise missachtet und über die sich andere Unterzeichner sachlich begründet beschwert haben, zu ermahnen. Nach zweimaliger Ermahnung kann die Zweidrittelmehrheit den Ausschluss des ermahnten Unterzeichners von der Verwendung des Siegels für mindestens drei Jahre verfügen. Ein Ausschluss wird veröffentlicht.



Code of Conduct

MESSEWIRTSCHAFT

c/o FAMA – Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.
Anno-Santo-Siedlung 37 | 93083 Obertraubling | Germany
Tel. +49 9401 52786 -10 | Fax +49 9401 52786 -11
info@fama.de | www.fama.de

Veröffentlichungsdatum: 20.10.2016